

7229

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Schwyz**

(Vom 7. Juli 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz haben am 13. Mai 1956 mit 6507 Ja gegen 4917 Nein einer Abänderung des § 92 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. Juni 1956 sucht der Regierungsrat des Kantons Schwyz für diese Änderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

§ 92

Da wo ein Bedürfnis sich geltend macht, können von den politischen Gemeinden getrennte, öffentlich-rechtliche, römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) mit eigenen Behörden und mit dem Rechte der Steuererhebung, von den daherigen Kirchgenossen gebildet werden. Die Genehmigung zur Bildung solcher selbständiger Kirchgemeinden und deren Statuten und Organisation unterliegt dem Kantonsrate. Dieselbe ist zu erteilen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Organe nachgewiesen und für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet wird.

Neuer Text

§ 92

Es können von den politischen Gemeinden getrennte öffentlich-rechtliche römisch-katholische Kirchgemeinden (Pfarr- oder Filialgemeinden) sowie öffentlich-rechtliche evangelisch-reformierte Kirchgemeinden errichtet werden. Sie können sich über eine oder mehrere politische Gemeinden oder über Teile davon erstrecken.

Der Errichtungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der auf dem Gebiete der neuen Kirchgemeinde wohnhaften stimmbfähigen, an der Abstimmung teilnehmenden Konfessionsangehörigen. Er ist neben den Statuten, die sich den gesetzlichen Vor-

Bisheriger Text**Neuer Text**

schriften über die Organisation der Gemeinden anzupassen haben, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und wenn für eine sichere finanzielle Grundlage Gewähr geleistet ist. Bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden ist überdies das Einverständnis des zuständigen bischöflichen Ordinariates erforderlich.

Mit der kantonsrätlichen Genehmigung wird die Kirchgemeinde zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft; sie erlangt damit auch das Recht der Steuererhebung.

Die vorstehende Verfassungsänderung schafft das Recht auf Errichtung evangelisch-reformierter Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften und verleiht zugleich das Recht der Steuererhebung. Damit werden den protestantischen Stimmbürgern des Kantons Schwyz die gleichen Möglichkeiten eingeräumt, wie sie bisher ausschliesslich den Kirchgenossen der römisch-katholischen Kirche zustanden.

Die Kantone sind in der Organisation ihrer Landeskirchen vollständig frei (vgl. Burekhardt, Kommentar BV, 3. Aufl., S. 470). Es handelt sich um eine Bestimmung des kantonalen öffentlichen Rechts, die den Grundsätzen der Bundesverfassung nicht zuwiderläuft.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Juli 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Schwyz**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1956,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,
beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 angenommenen Änderung von § 92 der Verfassung des Kantons Schwyz wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Schwyz (Vom 7. Juli 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7229
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1956
Date	
Data	
Seite	1528-1530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 486

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.